



Anordnung vorübergehender Art für die Binnenschifffahrt auf dem Streckenabschnitt Rheinfelden – Mittlere Rheinbrücke Basel

(Rhein – Km 149,000 bis Rhein – Km 166,530)

Inkrafttreten der neuen Rheinschiffpersonalverordnung (RheinSchPersV)

Stand am 1. April 2023 auf dem Hochrhein und bis zum Inkrafttreten der neuen Hochrheinpatentverordnung

Rechtliche Grundlagen:

*Art. 2 Abs. 1 Bst. d, Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1, und Art. 7 Abs. 2 Bst. b der Verordnung vom 26. September 2002 des UVEK über die Geltung von rheinschiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Rhein-
strecke Basel – Rheinfelden (HochrheinSchPV; SR 747.224.211)*

Rheinschiffpersonalverordnung vom 1. April 2023 (RheinSchPersV) und Verordnung vom 22. Februar 2023 des BAV über die Inkraftsetzung der Rheinschiffpersonalverordnung (SR 747.224.121)

Art. 28 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201)

Verordnung vom 19. April 2002 über die Erteilung von Patenten für den Hochrhein; insbesondere § 1.03, § 1.04 und § 2.05 (HochrheinPatV; SR 747.224.221)

1. Kontext:

Die neue Rheinschiffpersonalverordnung (RheinSchPersV) ist am 1. April 2023 in Kraft getreten. Auch in der Schweiz, auf der Rhein-
strecke von der schweizerischen Landesgrenze bis zur Mittleren Rheinbrücke in Basel, werden die nach der neuen RheinSchPersV ausgestellten Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher, sowie die nach der Richtlinie (EU) 2017/2397 ausgestellten Unionsbefähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher anerkannt.

Die vorliegende Anordnung vorübergehender Art regelt die Situation am Hochrhein, auf dem Streckenabschnitt Rheinfelden – Basel, Mittlere Rheinbrücke, im Hinblick auf eine baldige Harmonisierung und Revision der Verordnung vom 19. April 2002 über die Erteilung von Patenten für den Hochrhein (HochrheinPatV).

2. Stand am 1. April 2023 auf dem Hochrhein und bis zum Inkrafttreten der revidierten HochrheinPatV:

Die nach der neuen Rheinschiffpersonalverordnung (RheinSchPersV; Stand 1. April 2023) ausgestellten Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher, sowie die nach der Richtlinie (EU) 2017/2397 ausgestellten Unionsbefähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher werden auf der Rhein-
strecke Basel, Mittlere Rheinbrücke – Rheinfelden anerkannt.

Die nach der heute geltenden HochrheinPatV vom 19. April 2002 (Stand 1. Januar 2013) anerkannten Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher sind auf dem Hochrhein (Rhein-
strecke Rheinfelden – Basel, Mittlere Rheinbrücke) weiterhin gültig.

Die gemäss § 1.03 der geltenden HochrheinPatV vorgeschriebene Patentpflicht bleibt weiterhin bestehen. Die Hochrheinpatente gemäss § 1.04 der HochrheinPatV, die bis zum 31. März 2023 ausgestellt

worden sind, bleiben weiterhin gültig. Die erforderlichen Streckenkenntnisse für den Hochrhein sind mittels Hochrheinpatent bzw. Bescheinigung der Schweizerischen Rheinhäfen nachzuweisen.

Gemäss § 1.03 Abs. 1 der HochrheinPatV darf ein Schiffsführer ohne Hochrheinpatent auf der Rheinstrecke zwischen Rheinfelden und Basel, Mittlere Rheinbrücke kein Fahrzeug führen. In diesem Fall muss ein Lotse bestellt werden.

Diese Anordnung vorübergehender Art gilt bis zum Inkrafttreten der revidierten HochrheinPatV.

Bundesamt für Verkehr

Dr. Peter Füglistaler
Direktor